

Satzung über die Einrichtung einer oder eines Bürgerbeauftragten

vom 7. März 1991
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 14. März 1991)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 85), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 7. März 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Wahl

- (1) Die Stadt Heidelberg schafft die Einrichtung einer oder eines Bürgerbeauftragten.
- (2) Die oder der Bürgerbeauftragte wird vom Gemeinderat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister macht hierzu einen Vorschlag. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Stellung

- (1) Die oder der Bürgerbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die oder der Bürgerbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

Die oder der Bürgerbeauftragte hat im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg die Aufgabe,

1. aufgrund von Beschwerden auf Anregung oder aus anderweitig konkretem Anlass Verwaltungshandeln unter dem Aspekt zu prüfen, ob Dienststellen und Einrichtungen der Stadt nach den Grundsätzen Recht, Billigkeit und Bürgerfreundlichkeit verfahren, denen sich die Stadt Heidelberg verpflichtet sieht, wobei dies sich auf laufende und abgeschlossene Vorgänge richten kann;
2. Bürgerinnen und Bürgern in individuellen Angelegenheiten Auskünfte und Beratung zu geben, ihre Stellung in Konflikten mit den Dienststellen und Einrichtungen der Stadt zu stärken und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken und
3. dabei unberechtigten Vorwürfen gegen die Dienststellen und Einrichtungen der Stadt entgegen zu treten.

¹Geändert durch:

Satzung vom 1. Oktober 1991 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 17.10.1991),
Satzung vom 20. Dezember 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2001).

§ 4 Wirkungsweise

- (1) Die oder der Bürgerbeauftragte kann zu untersuchten Angelegenheiten mündlich oder schriftlich begründete Lösungsvorschläge bzw. Empfehlungen abgeben oder in anderer geeigneter Weise Stellung nehmen. Sie oder er ist aber nicht befugt, konkrete Anordnungen zu treffen, Entscheidungen abzuändern oder Weisungen gegenüber den Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Heidelberg zu erteilen.
- (2) Die oder der Bürgerbeauftragte hat das Recht des unmittelbaren Vortrags im Gemeinderat, seinen Ausschüssen und gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Sie oder er kann an allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (3) Über den Ablauf und die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit hat die oder der Bürgerbeauftragte dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten.
Dabei kann die oder der Bürgerbeauftragte auf in ihrem oder seinem Wirkungskreis festgestellte Probleme hinweisen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

§ 5 Zugangsberechtigung

Jeder hat das Recht, sich mündlich oder schriftlich an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. Die Inanspruchnahme ist kostenfrei.